

**DIN EN 1537 Berichtigung 1**

ICS 93.020

Es wird empfohlen, auf der betroffenen Norm  
einen Hinweis auf diese Berichtigung zu  
machen.

**Ausführung von besonderen geotechnischen Arbeiten (Spezialtiefbau) –  
Verpressanker –  
Deutsche Fassung EN 1537:1999 + AC: 2000,  
Berichtigung zu DIN EN 1537:2001-01**

Execution of special geotechnical works –  
Ground anchors;  
German version EN 1537:1999 + AC: 2000,  
Corrigendum to DIN EN 1537:2001-01

Exécution des travaux géotechniques spéciaux –  
Tirant ancrage; version allemande EN 1537:1999 + AC 2000,  
Corrigendum à DIN EN 1537:2001-01

Gesamtumfang 4 Seiten

Normenausschuss Bauwesen (NABau) im DIN

In **DIN EN 1537:2001-01** sind folgende Korrekturen vorzunehmen, die nur die deutsche Sprachfassung betreffen.

## **1 Änderung in Abschnitt 1**

Im 5. Absatz ist

„Sofern Ankersysteme von den im Text festgelegten Grundlagen abweichen, besteht die Möglichkeit, diese nach schriftlicher Genehmigung durch den Technischen Bauherrenvertreter anzuwenden.“

zu ersetzen durch:

„Sofern Ankersysteme dieser Norm nicht entsprechen, ermöglichen Zulassungen des Technischen Bauherrenvertreter die Verwendung solcher Systeme.“

## **2 Änderungen in 6.1**

Der 3. Absatz

„Die dokumentierte Systemprüfung ist vom Technischen Bauherrenvertreter nach den in dieser Norm festgelegten Grundsätzen zu genehmigen.“

ist zu ersetzen durch:

„Entsprechend den in dieser Norm festgelegten Grundsätzen bedarf die dokumentierte Systemprüfung der Zulassung durch den Technischen Bauherrenvertreter.“

Der 5. Absatz

„Anker, bei denen neu entwickelte Baustoffe oder Einbauverfahren verwendet werden, sind zulässig, vorausgesetzt, dass das Verhalten des Ankers und die Dauerhaftigkeit der verwendeten Baustoffe in Systemprüfungen nachgewiesen und vom Technischen Bauherrenvertreter genehmigt wurden, um sicherzustellen, dass die Gebrauchstauglichkeit des Ankersystems während der geplanten Lebensdauer des verankerten Bauwerks aufrecht erhalten wird.“

ist zu ersetzen durch:

„Anker, die neu entwickelte Baustoffe oder Einbauverfahren umfassen, werden in Abhängigkeit von in Systemprüfungen nachgewiesenen Eigenschaften des Ankers und der Dauerhaftigkeit der Materialien durch den Technischen Bauherrenvertreter zugelassen, um sicherzustellen, dass die Gebrauchstauglichkeit des Ankersystems während der geplanten Lebensdauer des verankerten Bauwerks erhalten bleibt.“

## **3 Änderung in 6.5**

Der 4. Absatz

„Spannstähle mit glatter Oberfläche mit oder ohne besondere nachgewiesene Verankerungsvorrichtungen dürfen nur bei Kurzzeitankern nach Genehmigung durch den Technischen Bauherrenvertreter verwendet werden.“

ist zu ersetzen durch:

„Spannstähle mit glatter Oberfläche mit oder ohne besonders nachgewiesenen Verankerungsvorrichtungen dürfen bei Kurzzeitankern nur verwendet werden, wenn sie vom Technischen Bauherrenvertreter zugelassen worden sind.“